

Vergleich Fassung 1. Lesung Grosser Rat - Fassung nach 1. Lesung Grosser Rat - Antrag StK 2. Lesung Grosser Rat

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Velowege

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: **E741.100**

Geändert: 916.500 | 916.510

Aufgehoben: –

Fassung 1. Lesung Grosser Rat	Fassung nach 1. Lesung Grosser Rat	Antrag StK 2. Lesung Grosser Rat
	I.	I.
<p>Art. 3 Netzpläne</p> <p>¹ Die Bezirke erlassen für ihr Gebiet je einen Netzplan Alltag und einen Netzplan Freizeit für die Velowege.</p> <p>² Die Bezirke stimmen ihre Netzpläne in Zusammenarbeit mit der kantonalen Fachstelle aufeinander ab.</p>		<p>¹ Der Kanton erstellt einen kantonalen Netzplan Alltag.</p> <p>² Die Bezirke erstellen für ihre Gebiete je einen Netzplan Freizeit.</p> <p>³ Die Bezirke stimmen ihre Netzpläne Freizeit in Zusammenarbeit mit der kantonalen Fachstelle aufeinander ab.</p>
<p>Art. 4 Verfahren</p> <p>¹ Die Pläne für das Velowegnetz werden vom Bezirksrat erlassen und bedürfen der Genehmigung durch die Standeskommission.</p> <p>² Vor der Auflage sind die Velowegnetzpläne der Standeskommission zur Vorprüfung einzureichen.</p>		<p>¹ Die Netzpläne Freizeit werden vom jeweiligen Bezirksrat erlassen und bedürfen der Genehmigung durch die Standeskommission.</p> <p>² Der kantonale Netzplan Alltag wird von der Standeskommission erlassen.</p>

Fassung 1. Lesung Grosser Rat	Fassung nach 1. Lesung Grosser Rat	Antrag StK 2. Lesung Grosser Rat
<p>³ Die Bezirke sorgen dafür, dass betroffene Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer und weitere Interessierte vor Einreichung der Pläne an die Standeskommission in geeigneter Weise mitwirken können.</p> <p>⁴ Die Pläne sind vor Erlass während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.</p>		<p>³ Vor der Auflage sind die Velowegnetzpläne Freizeit der Standeskommission zur Vorprüfung einzureichen.</p> <p>⁴ Die Bezirke bzw. der Kanton sorgen dafür, dass betroffene Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer und weitere Interessierte vor Einreichung der Pläne in geeigneter Weise mitwirken können.</p> <p>⁵ Die Pläne sind vor Erlass während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.</p>
<p>Art. 6 Rechtsschutz</p> <p>¹ Gegen den Erlass und gegen Änderungen der Netzpläne kann Einsprache erhoben werden.</p> <p>² Die Einspracheberechtigung richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz.</p>	<p>Art. 6 Rechtsschutz</p> <p>² Die Einspracheverfahren richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz.</p>	<p>.</p>
<p>Art. 8 Entschädigung</p> <p>¹ Wird ein Veloweg in den Netzplan aufgenommen, haben die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer Anspruch auf eine einmalige angemessene Entschädigung, welche vom Bezirksrat festgesetzt und ausgerichtet wird.</p> <p>² Umstrittene Entschädigungsforderungen werden nach kantonalem Enteignungsgesetz beurteilt.</p>		<p>¹ Wird ein Veloweg in den Netzplan Alltag oder in einen Netzplan Freizeit aufgenommen, haben die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer Anspruch auf eine einmalige angemessene Entschädigung, welche von der Standeskommission bzw. vom Bezirksrat festgesetzt und ausgerichtet wird. Die Bezirke und der Kanton sind nicht anspruchsberechtigt.</p>

Fassung 1. Lesung Grosser Rat	Fassung nach 1. Lesung Grosser Rat	Antrag StK 2. Lesung Grosser Rat
<p>Art. 9 Grundsätze</p> <p>¹ Für die Erstellung und den Unterhalt der Velowege sind grundsätzlich die Bezirke zuständig.</p> <p>² Sind Velowege Teil einer öffentlichen Strasse, so ist die Strasseneigentümerin oder der Strasseneigentümer für die Erstellung und den Unterhalt verantwortlich</p> <p>³ Für Velowege von übergeordnetem Interesse kann bei der Fachstelle ein Antrag auf einen Kantonsbeitrag gestellt werden. Der einmalige Beitrag beträgt 50 Prozent der Projektkosten.</p> <p>⁴ Velowege sind so anzulegen, dass sie die Nutzung der betroffenen Grundstücke möglichst wenig beeinträchtigen.</p>		<p>² Ist ein Veloweg Teil einer öffentlichen Strasse, so ist die Strasseneigentümerin oder der Strasseneigentümer für die Erstellung und den Unterhalt verantwortlich.</p> <p>³ Velowege sind so anzulegen, dass sie die Nutzung der betroffenen Grundstücke möglichst wenig beeinträchtigen.</p> <p>⁴ <i>Verschoben in Abs. 3..</i></p>
	II.	
	1. Änderung Verwaltungsverfahrensgesetz (VerwVG) vom 30. April 2000:	
<p>Art. 50 Einsprache</p> <p>¹ Mit Einsprache können innert der Auflagefrist bei der auflegenden Behörde Einwendungen gemacht werden, insbesondere:</p> <p>a) Auf dem Gebiete der amtlichen Vermessung: bei der Standeskommission gegen eine Ersterhebung oder eine Erneuerung im Sinne der Verordnung über die amtliche Vermessung (VAV) vom 18. November 1992.</p>		

Fassung 1. Lesung Grosser Rat	Fassung nach 1. Lesung Grosser Rat	Antrag StK 2. Lesung Grosser Rat
<p>b) Auf dem Gebiete des Baurechts:</p> <ol style="list-style-type: none">1. bei der Baubewilligungsbehörde gegen aufgelegte Zonen- und Quartierpläne sowie Baugesuche;2. bei der Standeskommission gegen aufgelegte kantonale Nutzungspläne und Planungszonen;3. beim Erschliessungsträger gegen aufgelegte Erschliessungs- und Perimeterpläne. <p>c) Auf dem Gebiet des Umweltschutzrechts: beim Bezirksrat gegen die Zuordnung von Empfindlichkeitsstufen.</p> <p>d) Auf dem Gebiete der Wasserbaugesetzgebung: beim zuständigen Departement gegen Pläne betreffend die Verbauung öffentlicher Gewässer, entsprechende Perimeterpläne und Pläne zur Festlegung oder Änderung von Gewässerraumlinien.</p> <p>e) Auf dem Gebiete des Gewässerschutzrechts: beim Bau- und Umweltdepartement gegen Schutzzonenpläne und -reglemente sowie Perimeterpläne.</p> <p>f) Auf dem Gebiete des Strassenrechts: bei der auflegenden Behörde gegen Strassenprojekte sowie Perimeterpläne.</p> <p>g) Auf dem Gebiete des Fuss- und Wanderwegrechts: beim Bezirksrat gegen Netzpläne und die Festlegung der Beitragspflicht.</p> <p>h) Auf dem Gebiete des Rechts der nicht eidgenössisch konzessionierten Luftseilbahnen und Skilifte: bei der Standeskommission gegen Baugesuche.</p>		

Fassung 1. Lesung Grosser Rat	Fassung nach 1. Lesung Grosser Rat	Antrag StK 2. Lesung Grosser Rat
<p>i) Auf dem Gebiete der Waldgesetzgebung: beim Land- und Forstwirtschaftsdepartement gegen Rodungsbegehren und gegen Erlass und Revision von Nutzungsplänen.</p> <p>² Mit Einsprache kann eine Überprüfung einer Verfügung bei der verfügenden Behörde verlangt werden, sofern dies in einem kantonalen Gesetz vorgesehen ist.</p>		<p>j) Auf dem Gebiete des Velowegrechts:</p> <p>1. Beim Bezirksrat gegen den Erlass und Änderungen der Netzpläne Freizeit.</p> <p>2. Bei der Standeskommission gegen den Erlass und gegen Änderungen des kantonalen Netzplanes Alltags.</p>
	<p>1. Änderung Alpgesetz vom 30. April 1995:</p>	
<p>Art. 8 Sportliche Tätigkeiten</p> <p>¹ Das Alpgebiet darf mit Ausnahme der bewilligten Routen nicht mit Fahrrädern befahren werden.</p> <p>² Das Starten und Landen mit Deltaseglern oder anderen Fluggeräten ist im Alpgebiet mit Ausnahme bewilligter Start- und Landegebiete verboten.</p> <p>³ Das Departement regelt in Zusammenarbeit mit dem Justiz-, Polizei- und Militärdepartement sowie dem Volkswirtschaftsdepartement die Routen bzw. die Start- und Landegebiete im Sinne dieses Artikels.</p> <p>⁴ Der Grosse Rat kann für weitere Tätigkeiten, die die Alpen besonders belasten, Vorschriften erlassen.</p>	<p>³ Das Departement regelt in Zusammenarbeit mit dem Bau- und Umweltdepartement sowie dem Volkswirtschaftsdepartement die Routen bzw. die Start- und Landegebiete im Sinne dieses Artikels.</p>	<p>³ Das Departement regelt in Zusammenarbeit mit dem Bau- und Umweltdepartement sowie dem Volkswirtschaftsdepartement die Routen bzw. die Start- und Landegebiete im Sinne dieses Artikels.</p>

Fassung 1. Lesung Grosser Rat	Fassung nach 1. Lesung Grosser Rat	Antrag StK 2. Lesung Grosser Rat
	<p>2. Änderung Verordnung zum Alpgesetz (Alpverordnung) vom 12. Februar 1996:</p>	
<p>Art. 6 Festlegung von Fahrradrouen sowie von Start- und Landegebieten</p> <p>¹ Gesuche für die Festlegung von Fahrradrouen sowie von Start- und Landegebieten im Sinne von Art. 8 Abs. 1 und 2 des Alpgesetzes sind dem Departement einzureichen. Das Departement regelt in Zusammenarbeit mit dem Justiz-, Polizei- und Militärdepartement und dem Volkswirtschaftsdepartement die Festlegung der Rouen. Die betroffenen Grundeigentümer sowie die Bezirke der gelegenen Sache sind anzuhören.</p>	<p>¹ Gesuche für die Festlegung von Fahrradrouen sowie von Start- und Landegebieten im Sinne von Art. 8 Abs. 1 und 2 des Alpgesetzes sind dem Departement einzureichen. Das Departement regelt in Zusammenarbeit mit dem Bau- und Umweltdepartement sowie dem Volkswirtschaftsdepartement die Festlegung der Rouen. Die betroffenen Grundeigentümer sowie die Bezirke der gelegenen Sache sind anzuhören.</p>	<p>¹ Gesuche für die Festlegung von Fahrradrouen sowie von Start- und Landegebieten im Sinne von Art. 8 Abs. 1 und 2 des Alpgesetzes sind dem Departement einzureichen. Das Departement regelt in Zusammenarbeit mit dem Bau- und Umweltdepartement sowie dem Volkswirtschaftsdepartement die Festlegung der Rouen. Die betroffenen Grundeigentümer sowie die Bezirke der gelegenen Sache sind anzuhören.</p>
	<p>III.</p>	
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>	
	<p>IV.</p>	
	<p>[Abschlussklausel]</p>	